



## Telematische Übermittlung der Tageseinnahmen – Nr. 4/2019

06. Mai 2019

Mit der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 wurde die elektronische Meldung der Tageseinnahmen ab 1. Januar 2020 eingeführt. Für Unternehmen mit Umsatzerlösen von mehr als 400.000 Euro gilt die Pflicht bereits ab 1. Juli 2019.

---

### Ermittlung Umsatzerlöse

Für die Ermittlung der Umsatzgrenze wird der Vorjahresumsatz bzw. der vermutete Umsatz im laufenden Jahr herangezogen. Dabei wird der gesamte Umsatz berücksichtigt, nicht nur jener, welcher durch die Tageseinnahmen erzielt wird.

---

### Befreiungen

Durch die telematische Übermittlung entfällt die Pflicht zur Führung des Registers der Tageseinnahmen, sowie die Ausstellung eines Kassa- oder Steuerbelegs. An dessen Stelle erzeugt die Registrierkasse ein sog. „documento commerciale“, welches dem Kunden als Beleg ausgehändigt wird. Das Dokument enthält Datum, Daten des Betriebes, laufende Nummer, Preis, MwSt., sowie die getätigten Leistungen.

---

### Verpflichtete

Verpflichtet sind Unternehmen mit Einzelhandel und gleichgestellten Tätigkeiten, sowie die Verabreichung von Speisen und Getränken in öffentlichen Bereichen (z.B. Bar, Restaurant).

---

### Aktivierung & Anpassung

Um der elektronischen Meldepflicht nachzukommen, müssen die Registrierkassen entsprechen aufgerüstet und aktiviert werden. Die Aktivierung erfolgt über die Website der Agentur der Einnahmen. Mit der Ausstellung des QR-Codes ist die Aktivierung abgeschlossen. Dieser muss auf der Registrierkasse sichtbar angebracht werden.

---

### Übermittlung

Die Übermittlung der Tageseinnahmen erfolgt automatisch beim Tagesabschluss. Die Registrierkasse generiert ein XML-File, welches an die Agentur der Einnahmen übermittelt wird. Unternehmen, welche mindestens über drei Registrierkassen verfügen können die Tageseinnahmen auch über eine zentrale Registrierkasse verschicken.

---

### Steuerguthaben

Für die Anschaffungs- bzw. Anpassungskosten der Registrierkassen wird ein Beitrag in Form eines Steuerbonus gewährt.

Der Steuerbonus beträgt bis zu 50% der Anschaffungskosten, mit einem Maximalbetrag von Euro 250 bei Neukauf und Euro 50 bei Anpassung der Registrierkassen.

Das Steuerguthaben kann ausschließlich mit Mod. F24 verrechnet werden. Dafür ist ein eigener Steuerkodex vorgesehen: 6899. Als Bezugsjahr wird das Jahr angegeben, indem die Zahlung erfolgt ist. Die Verrechnung kann ab der ersten periodischen MwSt. Liquidierung, welche nach dem Rechnungsdatum verschickt wird, erfolgen.

Das Guthaben ist in der Steuererklärung des Jahres, in dem die Kosten entstanden sind und in späteren Erklärungen anzugeben, bis es vollständig aufgebraucht wurde.